

VI.

Zur Geschichte der Taufe in Schlesien.

Luthers Taufbüchlein ist zweifellos das Vorbild der Taufhandlung auch in Schlesien gewesen(1).

1. Die Taufzeit.

Man hielt darauf, die Kinder möglichst bald nach der Geburt zu taufen und nahm Stellung gegen die Unsitte, die Kinder acht oder vierzehn Tage ungetauft zu lassen, „alles umb mehreß gefresse und sauffen willen“ (Zulaufische RD. 1619) (2). 1664 wird für das Delsler Fürstentum bestimmt, daß „die gemeinen leute“ ihre Kinder bis zum dritten, der Adel bis zum achten Tage taufen lassen sollten. Für Verzögerungen werden Strafen angedroht (3). In Liegnitz wird 1535 angeordnet, daß die Taufen in der Regel im Sonntagsgottesdienst vollzogen werden sollen, „damit die ganze gemeine zum gebeth vermahnet werde“ (4). Ebenso bestimmt die Militscher RD. 1709: „die Tauffen sollen . . . an denen Sonntagen unter und nach dem ordentlichen Morgen Gottesdienst verrichtet werden.“ Für die Wochentage wurde die Mittagszeit festgesetzt (5). 1596 finden in Militsch die Taufen am Sonntag nach der Predigt, am Wochentag zur Vesper statt (6). In Jauer ist 1655 als Taufzeit 13 oder 14 Uhr genannt. Bisher übliche Versäumnisse sollen mit Geldstrafen geahndet werden. Nottaufen aber können zur Tag- und Nachtzeit erfolgen (7). Dagegen sollen in Schweidnitz 1656, wo das erste Halbjahr um 14 Uhr, das zweite um 15 Uhr getauft wird, die Zeiten wegen der Landbevölkerung nicht so genau innegehalten werden (8). Die gleiche Bestimmung gilt auch 1714 noch, die Zeiten liegen wochentags um 14 Uhr, Sonntags nach der Vesperpredigt (9).

Bei der folgenden Darstellung wird darauf verzichtet, die einzelnen Ordnungen mit allen ihren Verschiedenheiten aufzuführen und zu vergleichen. Es sollen nur einzeln Teile der Ordnung dargestellt werden.

2. Der Exorzismus.

Während die abrenuntation in der Liegnitzer RD. 1535 enthalten ist, findet sich der Exorzismus dagegen nicht (10).

Ist etwa das Auslassen desselben durch den Einfluß der Schwendfelder irgendwie bedingt? Wir müssen diese Frage offen lassen. Die Ordnung von 1594 dagegen sieht ihn wieder vor, ebenso auch die Delfer *RD.* 1593, die auch ebenso wie die Liegnitzer die *signatio crucis* kennt (11).

Der Exorzismus galt als ein Zeichen des strengen Luthertums. Dies wird in den Kämpfen deutlich, die um 1620 und später in Liegnitz ausgetragen wurden. Nachdem der Exorzismus in Strehlen bereits 1616 unter reformiertem Einfluß abgeschafft worden war (12), wandte ihn Kaplan Puhläus auch in Liegnitz nicht mehr an. Aber er fand mit seinem Vorgehen weder beim Rat noch bei der Bürgerschaft Widerhall. Superintendent Gunäus von der Frauentirche, auf dessen Anordnung der Kaplan gehandelt hattz, berief sich für die Abschaffung auf ein Patent, das der reformierte Herzog unter dem Hinweis, daß es für die Zukunft maßgebend sein sollte, schon vor 1620 (13) im Anschluß an einen ähnlichen Fall, der sich im Wohlauer Fürstentum zugetragen hatte, erlassen hatte. Der zweite Pfarrer der Frauentirche dagegen behielt den Exorzismus bei (14). Einen neuen Anlauf zu seiner Beseitigung unternahm im Jahre 1628 der Prediger Hoffmann von der Johanneskirche. Die Folge seines Vorgehens aber war seine Amtsenthebung (15). Als es 1650 dann von dem Hofprediger und einem reformierten Konsistorialrat versucht wurde, den Exorzismus wenigstens bei Taufen mit reformierten Paten fortzulassen, erhoben sowohl der Liegnitzer Superintendent als auch der Dekan in Lüben dagegen energischen Einspruch (16).

1656 wird in Klein-Gaffron der vorher dort nicht übliche Exorzismus eingeführt (17). Im Delfer Fürstentum wird er 1726 erneut vorgeschrieben (18); es scheinen sich also hier Auflösungserscheinungen gezeigt zu haben.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird er dann unter dem Einfluß des Rationalismus weithin abgeschafft. In Breslau hat man bereits 1743 schon fünf Mal die Taufe ohne den Exorzismus vollzogen (19). 1776 erklärt das Glogauer Oberkonsistorium diesen für ein *Adiaphoron*. Die Pfarrer des Bezirkes werden angewiesen, die Gemeinden in diesem Sinne zu belehren. Damit war für die Abschaffung den Geistlichen eine kirchenamtliche Rückendeckung gegeben (20). In Breslau erfolgte die Beseitigung in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts im Einverständnis mit dem Stadtkonsistorium (21), in Schmiedeberg 1778 durch den

dortigen Pfarrer — einen ehemaligen Feldprediger! —, in Gottesberg 1781, in Langenöls durch den dort von 1775 bis 1785 wirkenden Pfarrer Tschirner (22). 1786 hebt ein fürstliches Dekret den Exorzismus für Dels auf, nachdem dieser schon 1775 als ein Übelstand bezeichnet worden war (23). An St. Elisabeth-Breslau wurde im Jahre 1786 für den Exorzismus ein von Burg verfaßtes Gebet gesetzt (24). An St. Maria-Magdalena ist 1794 ein neues Taufformular eingeführt worden, 1796 endlich wurde der Exorzismus auch in Jauer und am Ende dieses Jahrhunderts auch in Glogau abgeschafft (25).

3. Der Taufvollzug.

über den Taufakt selbst schweigen die meisten KDD., doch scheint man sich auch hierbei an Luthers Vorbild gehalten zu haben. Nach der rev. Delfer Agende 1593 wird das Haupt des Kindes dreimal mit Wasser begossen. Die Riegnitzer KD. 1594 ordnet an, daß der Pfarrer das Kind nehmen soll „und tauche es in die tauffe“, wobei er sprechen soll: Ich taufe dich . . . (26). 1714 wird für Schweidnitz bestimmt, daß „zweyer Kinder Tauffe auf einmahl nie vorgenommen“ werden soll (27).

Nach 1708 ist aus Groß-Läßwitz ein Fall bekannt, wo der Pfarrer ein Kind nicht einmal in der Form der aspersion getauft, sondern nur die Stirn mit zwei eingetauchten Fingern bestrichen hat. Ein Gutachten der Leipziger Theologischen Fakultät erklärt die Taufe nicht für gültig. Der Pfarrer wird daraufhin bestraft (28).

4. Taufferze und Westerhemd.

In Breslau verlor 1561 der evangelische Stadtarzt sein Amt, weil er es gewagt hatte, als Pate nicht die Kerze zu berühren und sich dadurch als Sakramentsverächter gezeigt habe (29). An St. Elisabeth-Breslau hat man die Taufferze bis ans Ende des 18. Jahrhunderts beibehalten. Fischer berichtet 1817, daß sie an St. Maria-Magdalena nicht mehr gebraucht wird (30). Zastrau weist darauf hin, daß das Licht anrühren 1794 schon seit einiger Zeit bei den meisten Tausen fortgelassen worden sei (31).

Das Westerhemdchen, mit dem der Täufling bekleidet wurde, findet sich 1535 in der Riegnitzer KD. vorgeschrieben. Bei der Anlegung desselben soll der Pfarrer sprechen: „Gott verleihe dir, daß wie du izund mit diesem weißen kleide angezogen wirst, also an dem jüngsten tage mit reinem gewissen vor Christo, dem richter, erscheinst“ (32).

Die Riegnitzer RD. 1594 sieht den Hergang so vor: „denn — nach dem Taufvollzug — sollen die Paten das Kindlin halten in der Tauffe, und der Priester spreche, weil er das Westerhembd anzeucht . . .“. Es folgt das votum postbaptismale und der Friedenswunsch (33). Auch in der Delfer Agende 1593 wird das Anlegen des Westerhemdchens oder des Tauffhäubchens vorgesehen (34). Diese Sitte ist an St. Elisabeth-Breslau bis zum Ende des 18. Jahrhunderts üblich gewesen, an St. Maria-Magdalena 1817 nicht mehr (35). Ihre Beseitigung erfolgte in Breslau unter Zustimmung der Gemeinde im Einverständnis mit dem zuständigen Stadtkonsistorium (36).

5. Die Haustaufe.

Als Ort der Taufe galt stets der Raum der Kirche. Sehr früh aber machte sich die Haustaufe bemerkbar. Allerdings wurde sie zunächst nur dem Adel als ein besonderes Standesvorrecht gewährt. Damit beginnen Standesunterschiede in die Gemeinden einzudringen und die Betonung des Unterschiedes von Arm und Reich beginnen gottesdienstliche Formen aufzulösen!

In Stroppen sind bis zum 30 jährigen Krieg die Tausen des Adels gewöhnlich im Hause gehalten worden (37). In Bernstadt werden Haustaufen 1634 honoris causa, in Breslau 1640 mit besonderer Erlaubnis des Rates „nach gelegenheit der Person“ gegen eine Sondergebühr von 5 Rtlr. gestattet (38). Unter diesen Haustaufen ist die Nottaufe dagegen nicht zu verstehen! In Jauer kennt man 1655 noch keine Haustaufen. 1799 aber sind sie mit königlicher Dispensation vorgesehen (39). In Dels sind die Haustaufen des Adels ein Vorrecht des Hospredigers (40). 1713 wird im Brieger Fürstentum den Geistlichen das Tausen in Privathäusern verboten (41). In Schweidnitz werden 1764 Haustaufen mit Erlaubnis des Oberkonsistoriums „für Personen von Stande und Condition“ vorausgesetzt. Bereits vor 1744 sind sie gehalten worden, scheinen doch aber recht selten gewesen zu sein. In der Zeit von 1749 bis 1764 sind nur sieben vollzogen worden. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß die Väter der Täuflinge Soldaten waren (42).

6. Der Kirchgang der Wöchnerin.

Paul Graff weist in seinem Buch: Geschichte der Auflösung der alten gottesdienstlichen Formen in der evangelischen Kirche Deutschlands, (1. Bd., 2. Aufl., Göttingen,

1937) S. 311 ff. darauf hin, daß nicht alle KND. den Kirchgang der Wöchnerinnen vorsehen und daß sich dieser auch dort, wo er von ihnen vorgeschrieben worden ist, nie völlig eingebürgert hat und auch sonst — z. T. als Folgeerscheinung der Haustaufe! — abgekommen sei.

In Teschen soll 1584 die Wöchnerin nicht „unter der halle“ angenommen und auch nicht eingeläutet werden, sondern sie soll „nach vollendung ihrer sechs wochen zur kirchen kommen, gottes wort anhören, des segens und ermahnens zur dankbarkeit gewarten vor dem altar“ und „soll also das annehmen und einleuten gänzlichen hiermit abgeschafft sein“ (43). Die Ordnung des gleichen Jahres für Freudenthal und Goldstein sieht die „einleitung des kindleins“ vor, auch für das uneheliche Kind. Allerdings ist hierbei eine Einschränkung gemacht; denn man darf die Mutter „so nit ehlich worden, nit persönlich mit dem kinde, sondern das kind aleine mit seinen paten vor den altar“ kommen lassen (44). Notwendig ist 1592 in Brieg die Erinnerung, daß „die sechswochnerin sollen zur einleitung zeitlich und nicht unter der predigt kommen“. Wer zu spät kommt, wird nicht eingeläutet, was wiederum unter Strafe steht (45). In Militsch soll gemäß der KD. 1596 die Wöchnerin in der Halle empfangen und vom Pfarrer mit „etlichen Matronen“ zum Altar geleitet werden, wo man — im Gottesdienst — für Gottes Hilfe dankt und für Mutter und Kind betet, „nach welchem die weiblichen Personen umb den Altar gehen und ihren Danckpfennig auflegen sollen“. „Die unzüchtigen weiber, so in unehren ihr kind gezeuget, sollen garnicht eingeleiten“, die Paten aber angehalten werden, „daß sie die Bübinnin . . . fur den Pfarrer gestellen“ (46), wenn die sechs Wochen vorbei sind. Der Kirchgang ist 1614 auch in Ruppertsdorf üblich, als „einweihung“ wird er 1618 in Bernstadt erwähnt (47). Um 1651 war wohl im Brieger Fürstentum der Kirchgang gebräuchlich und herkömmlich, aber es wird darüber geklagt, daß die Mütter zu spät kommen, da sie vorher mit den Paten und Nachbarinnen einen „Suppenfraß“ halten (48). Ähnliche Klagen werden 1654 im Liegnitzer Fürstentum laut, sodaß angeordnet wird, daß die Wöchnerin vor der Predigt kommen soll, und es weiter verboten wird, vor dem Kirchgang Branntwein oder Frühsuppe zu reichen (49). Bezeichnend ist, daß aus den beiden Orten, in denen die Schwencsfelder ihr Wesen trieben, 1655 berichtet wird, daß diese keinen Kirchgang halten: in Neudorf und Harpersdorf (50). So begegnen auch hier wieder

Auflösungserscheinungen. 1664 ist die Sitte des Kirchgangs im Delscher Fürstentum bereits im Abnehmen begriffen. Sie wird daher neu angeordnet und eine einheitliche Form dafür bestimmt. Während die Einsegnung bisher z. T. auch in der Halle vorgenommen worden ist, soll sie nunmehr fortan nur am Altar vollzogen werden. Ausgeschlossen von ihr sind uneheliche Mütter und solche, die zu früh in die Wochen gekommen sind. Außer dieser Einsegnung findet im Gottesdienst auch noch eine Dankagung statt. Auch diese war, besonders in der Stadt Dels, außer Gebrauch gekommen und ihre Innehaltung wird daher neu den Pfarrern zur Pflicht gemacht (51). Gehalten hat man den Kirchgang noch 1726, auch noch 1788 in dem zu diesem Fürstentum gehörenden Kirchspiel Stroppen. Allerdings zeigt sich hier eine Auflösungserscheinung. Während nämlich früher die Mutter von vielen Frauen begleitet wurde, geschah dies zu dieser nur durch eine Frau (52). Ebenso sieht noch die Delsche Agende des Jahres 1804 den Kirchgang vor (53).

7. Auflösungserscheinungen.

In Neudorf und Harpersdorf hielten die Schwendfelder keinen Kirchgang, während die Tausen selbst vollzogen wurden (s. o.). In den Anfängen dieser Bewegung aber machte sich um 1530 im Liegnitzer Fürstentum eine ablehnende Haltung auch gegenüber der Kindertaufe selbst bemerkbar, die schließlich dahin führte, daß viele Kinder überhaupt nicht getauft wurden (54).

Eine weitere Verfallerscheinung ist darin zu sehen, daß Standesunterschiede die Taufhandlung beeinflussten, wie dies z. B. in Raudten der Fall war. Leider läßt sich an Hand des vorliegenden Materials nicht feststellen, seit wann dies der Fall war. 1755 jedenfalls wurde bei Tausen Chormusik und der Gebrauch von Pauken und Trompeten nicht mehr nur Angehörigen des Adels, sondern auch denen des Senats erlaubt und 1795 erscheinen die Paten auch bei bürgerlichen Tausen ohne Mantel, was bisher nur Honorations- und Magistratspersonen erlaubt war (55). Die einzelnen RDA. machen bei den Accidentien meist einen Unterschied zwischen Adligen und Bürgerlichen; leider ist es dabei nicht ersichtlich, ob sich diese Berechnung gründet auf eine andere Ausgestaltung der Taufhandlung selbst oder nur seinen Grund hat in der Tatsache, daß der Adel begüterter war als das Bürgertum (56).

8. Die Paten.

Hier erweist es sich deutlich, wie zeitig und in welchem Maße Unterschiede sozialer Art bei der Taufe gemacht worden sind.

In Brieg werden 1592 für den Adel 7 oder 9, für die Bürger und Bauern dagegen nur 3 oder 5 Paten zugelassen (57). Die rev. Delfer Agende von 1593 sieht drei Paten vor. Diese Zahl darf nur mit fürstlicher Erlaubnis gegen Zahlung eines Gulden für jeden weiteren Paten überschritten werden. Ausgeschlossen sind hier wie in den anderen RDN. Sakramentsverächter, Hurer, Ehebrecher, Trunkbolde usw. Doch die Qualität der Paten interessiert im Zusammenhang dieser Darstellung nicht, da es sich hierbei um Kirchenzuchtmaßnahmen handelt. In Militsch ist nach der RN. von 1596 der Adel nicht an die sonst übliche Patenzahl (3 oder 5) gebunden (58). Ähnliches findet sich im Liegnitzer Fürstentum. Ein fürstliches Patent vom Jahre 1620 nahm die privilegierten Personen von der Beschränkung der Patenzahl aus. Die Folge war, daß bei Soldatenkindern das ganze Offiziercorps angegeben wurde, dem die Zivilpersonen wiederum natürlich in keiner Weise nachstehen wollten. Es fanden Taufen mit 40 Paten statt! (59). Im Brieger Fürstentum hielt sich der Adel nach dem 30 jährigen Krieg nicht an die von den Pfarrern genannten Zahlen, sondern bat einfach soviel zu Gevattern, wie es ihm beliebte (60). Die Beschränkung auf 3, höchstens fünf Paten wird im Liegnitzer Fürstentum 1654 erneut angeordnet (61). Dasselbe geschieht 1655 in Jauer, und zwar soll das Verhältnis von männlichen und weiblichen Paten bei einem Knaben 2 : 1 (bezw. 3 : 2), bei einem Mädchen umgekehrt sein (62). Auch im Wohlauer Fürstentum ist 1655 der Adel nicht an die sonst üblichen Zahlen gebunden (63). In Arnsdorf (Strehlen) sind 1622 von der Bindung an die festgesetzte Gevatterzahl ausgenommen u. a. der Adel, der Kirchenpatron, fürstliche Räte, die in hohen Kriegsdiensten Stehenden und Fremde (64). 1757 hob eine Anordnung Friedrich II. alle Erlasse auf, die die Zahl der Paten beschränkten (65).

Im Fürstentum Liegnitz bestand 1674 die Anordnung, daß jeder Pate vor der Übernahme der Patenschaft sich einem Examen beim Pfarrer zu unterziehen hatte. (66).

Man nahm als Paten gewöhnlich nicht zu junge Gemeindeglieder. Allerdings wurden den Angehörigen des Adels auch hier wieder Vorrechte eingeräumt. So finden sich 1687 in Brauchitschdorf Paten, bei denen als Alter vier,

bezw. sieben Jahre angegeben sind, in Groß-Reichen und Schönborn gab es 1704, bezw. 1723 Paten, die 11¼, bezw. 4 Jahre alt waren. Allmählich griff diese Unsitte auch, wie z. B. in Mühlräditz, auf den Bauernstand über (67).

Diese kurze Darstellung zeigt das gleiche Bild, das wir auch sonst bei der Geschichte gottesdienstlicher Formen beobachten können, daß nämlich diese ihre Geschichte zugleich auch die ihres Verfalles ist.

B. Remenz,

Ratibor, Bismarckstr. 2.

Anmerkungen:

1. Schl. RD. S. 57 und 508, auch Scheibel S. 17. — 2. Schl. RD. S. 230. — 3. a. a. D. S. 371. — 4. a. a. D. S. 27. — 5. a. a. D. S. 484. — 6. a. a. D. S. 507. — 7. a. a. D. S. 240. — 8. a. a. D. S. 276. — 9. a. a. D. S. 301. — 10. a. a. D. S. 29. — 11. a. a. D. S. 139 f.; cf. die Notiz über das Ausstreichen der Formel. Für Dels: Silesiaca S. 233. — 12. Müller S. 72. — 13. Koffmane S. 9. — 14. Ziegler S. 75 und 77. — 15. a. a. D. S. 54. — 16. a. a. D. S. 88. — 17. Oberlein CBl. IX S. 216. — 18. Bienert-Oberlein CBl. VII S. 182. — 19. Wotfchke CBl. XVIII S. 59. — 20. Söhnel CBl. VIII S. 264. — 21. Scheibel S. 20. — 22. Schl. PrBl. VII, S. 459 bezw. Minor S. 25; Schl. PrBl. I 232. — 23. Rademacher S. 92. — 24. Fuchs, S. 35. — 25. Zastrau S. 11, bezw. Schl. PrBl. Bd. 23, S. 274, bezw. Ault S. 15. — 26. Schl. RD. S. 196. — 27. a. a. D. S. 299. — 28. Schwender CBl. XI, S. 143 f. — 29. Fuchs S. 35. — 30. Schmeidler S. 213, bezw. Fischer S. 31. — 31. cf. Scheibel S. 20. — 32. Schl. RD. S. 29. — 33. a. a. D. S. 196. — 34. Silesiaca S. 233. — 35. Schmeidler S. 213, bezw. Fischer S. 31. — 36. Scheibel S. 20. — 37. Rademacher S. 34. — 38. Schl. RD. S. 225. — 39. a. a. D. S. 240, bezw. S. 246, bezw. S. 263. — 40. Söhnel S. 32. — 41. Schwender CBl. XI S. 224. — 42. Schl. RD. S. 331. — 43. a. a. D. S. 58. — 44. a. a. D. S. 64 f. — 45. a. a. D. S. 79 f. — 46. a. a. D. S. 511, bezw. 508. — 47. a. a. D. S. 219 bezw. 221, cf. auch RD. 1634, S. 225. — 48. Schimmelpfennig 3fGschl. Bd. VIII S. 128. — 49. U II S. 3. — 50. U II S. 59, bezw. 65. — 51. Schl. RD. S. 371 f. — 52. Bienert CBl. VII S. 182, bezw. Rademacher CBl. VII S. 85. — 53. Ault S. 33. — 54. Bahlow S. 78 und 119 f. — 55. Söhnel CBl. VIII S. 255. — 56. cf. Bernstadt 1634, Militisch 1709, Schweidnitz 1726. — 57. Schl. RD. S. 79. — 58. a. a. D. S. 508. — 59. Klose CBl. XV S. 393. — 60. Schl. RD. S. 79, bezw. Schimmelpfennig in 3fGschl. VIII S. 128. — 61. U II S. VI. — 62. Schl. RD. S. 240. — 63. U I S. 7. — 64. Schwarz CBl. XXII S. 89. — 65. Schimmelpfennig 3fGschl. VIII S. 144. — 66. Maßke S. 67. — Klose CBl. XV S. 394. —

Abkürzungen:

- CBl. = Correspondenzblatt (bzw. Jahrbuch) des Vereins für Schlesische Kirchengeschichte.
 KO. = Kirchenordnung.
 SchlKO. = Schles. Kirchen- und Schulordnungen, herausgegeben von Hans Jessen und Walter Schwarz, Görlitz 1938.
 SchlPrBl. = Schlesische Provinzialblätter.
 ZfSchl. = Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens.
 U I = Eberlein, Die Generalkirchenvisitation im Fürstentum Wohlau, Liegnitz 1905.
 U II = Eberlein, Die Generalkirchenvisitation im Fürstentum Liegnitz, Liegnitz 1917.

Verzeichnis der benutzten Literatur.

- A u s t, Die Agendenreformen in der ev. Kirche Schlesiens während der Aufklärungszeit, Breslau 1910.
 B a h l o w, Die Reformation in Liegnitz, Liegnitz 1918.
 E b e r l e i n, Die Generalkirchenvisitation im Fürstentum Wohlau, Liegnitz 1905.
 E b e r l e i n, Die Generalkirchenvisitation im Fürstentum Liegnitz von 1654 und 1655, Liegnitz 1917.
 F i s c h e r, Reformationsgeschichte der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Maria-Magdalena Breslau, Breslau 1817.
 F u c h s, Die Elisabethkirche zu Breslau, Breslau 1907.
 H ä h n e l, Zur Geschichte der Schloßkirche und des kirchlichen Lebens im Herzogtum u. in der Gemeinde Dels, Dels 1910.
 J e s s e n = S c h w a r z, Schles. Kirchen- und Schulordnungen . . . Görlitz 1938.
 K o s s i a n e, Die relig. Bewegungen in der ev. Kirche Schlesiens während des 17. Jahrhunderts, Breslau 1880.
 M a x s e, Die Generalvisitationen der ev. Kirchen und Schulen im Fürstenthume Liegnitz in den Jahren 1654, 1655 und 1674, Berlin 1854.
 M i n o r, Einige Nachrichten von dem ehem. und jetzigen Religionszustande der ev. Einwohner Schlesiens, Hirschberg o. J. (1792).
 M ü l l e r, Geschichte der ev. Kirche in Brieg, Brieg 1883.
 R a d e m a c h e r, Geschichte der ev. Kirchengemeinde Stroppen o. D., o. J., 2. Auflage.
 Schlesische Provinzialblätter.
 S c h m e i d l e r, Die ev. Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth, Breslau 1857.
 S i l e s i a c a, Breslau 1898.
 Z a s t r a u, Kleine Maria-Magdalenenäische Kirch-Chronik des 18. Jahrhunderts, Breslau 1801.
 Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens.
 Z i e g l e r, Die Peter-Paul-Kirche zu Liegnitz, Liegnitz 1878.
 S c h e i b e l, über die Entstehung und Fortbildung der kirchlichen Verfassung und des Gottesdienstes in Breslau seit der Reformation, Breslau 1825.